

GmbH-Gründungen

Ein Informationsblatt
des Notars Dr. Erhard Pauker, Fuggerstr. 33, 86830 Schwabmünchen
Telefon 08232/9637-0, Telefax 08232/9637-29
Email: mail@notar-pauker.de
Web: www.notar-pauker.de

Bitte beachten Sie bei der Gründung einer GmbH:

Firma

Die Firma ist der Name der GmbH. Nach der Liberalisierung der Vorschriften über die Firmenbildung dürfen auch Fantasiefirmen gebildet werden. Sie müssen lediglich zur Kennzeichnung der GmbH geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen und die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Die Firma darf jedoch nicht irreführend sein.

Es empfiehlt sich, die gewünschte Firma vorab mit der Industrie- und Handelskammer abzustimmen. Dabei kann die Industrie- und Handelskammer auch prüfen, ob die gewünschte Firma oder eine ähnliche Firma schon von einem anderen Unternehmen in ihrem Bezirk geführt wird. Bitten Sie die IHK, Ihnen eine schriftliche Bestätigung über die Zulässigkeit der Firma zur Vorlage beim Registergericht zu erteilen oder an uns zu übersenden. Damit wird das Eintragungsverfahren beschleunigt.

Staatliche Genehmigung

Auch wenn für den Unternehmensgegenstand der GmbH eine staatliche Genehmigung erforderlich ist, kann die Eintragung im Handelsregister ohne Vorlage des entsprechenden Genehmigungsbescheides erfolgen.

Diese muss anschließend aber trotzdem eingeholt werden Für folgende Unternehmensgegenstände ist z.B. eine Genehmigung erforderlich:

- bestimmte Handwerksbetriebe (Eintragung in die Handwerksrolle),
- Bauträger, Baubetreuer (§ 34 c GewO),
- Fahrschule usw..

Auch die Frage, ob eine Genehmigung erforderlich ist, sollten Sie mit der IHK besprechen.

Einzahlung des Stammkapitals

Auf das Stammkapital müssen 25 % der Einlage, mindestens aber 12.500 Euro, eingezahlt werden. Dies gilt nunmehr auch für Ein-Mann-GmbH's.!

Die Zahlung darf erst nach der Beurkundung des GmbH-Vertrages erfolgen; Vorleistungen erfüllen nicht die Einlageverpflichtung. Es muss ein Bankkonto eröffnet werden, das auf die GmbH in Gründung lautet. Die Einzahlung des Stammkapitals muss dem Registergericht in der Regel nachgewiesen werden. Hierzu genügt eine Bankbestätigung oder ein Kontoauszug. Daraus soll sich ergeben, welcher Gesellschafter in welcher Höhe seine Stammeinlage einbezahlt hat.

Bitte senden Sie uns unverzüglich diesen Beleg. Erst wenn der Beleg eingegangen ist, wird die Anmeldung an das Registergericht zum Vollzug vorgelegt.

Kostenvorschuss

Gelegentlich macht das Registergericht die Eintragung der GmbH von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig. Sie erhalten dazu eine entsprechende Aufforderung.

Es ist zu empfehlen, diesen Kostenvorschuss nicht an die Oberjustizkasse in Bamberg zu überweisen, sondern direkt beim Registergericht in bar einzuzahlen. Dadurch wird das Eintragungsverfahren um ca. 2 bis 3 Wochen verkürzt.

Entstehung der GmbH, persönliche Haftung

Die GmbH entsteht erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Bis dahin existiert nur eine Vor-GmbH, für die keine Haftungsbeschränkung gilt.

Im Einzelnen ist hierzu zu beachten:

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anmeldung beim Registergericht eingeht, sollten außer notwendigen Gründungsgeschäften noch keinerlei Geschäfte für die GmbH getätigt werden. Im Falle der Nichtbeachtung droht neben der persönlichen Haftung den Gesellschaftern und Geschäftsführern auch die Strafbarkeit (falsche Versicherung).

Ab Eingang der Anmeldung beim Handelsregister bis zur Eintragung der GmbH können außer notwendigen Gründungsgeschäften auch sonstige Geschäfte für die GmbH getätigt werden, soweit die Gründungsgesellschafter hierzu ihr Einverständnis erklärt haben. Allerdings haften für Verbindlichkeiten aus solchen Geschäften die Handelnden, insbesondere Geschäftsführer und Gesellschafter, die diesen Geschäften zugestimmt haben, persönlich. Außerdem haften alle Gesellschafter dafür persönlich, dass bei Eintragung der GmbH im Handelsregister das Stammkapital wertmäßig in voller Höhe vorhanden ist (Unterbilanzhaftung). Die Gründungsgesellschafter sind verpflichtet, anteilig nach ihrer Beteiligung bestehende Vorbelastungen der GmbH auszugleichen und das Stammkapital wieder aufzufüllen. Ist ein Gesellschafter hierzu nicht in der Lage, sind an dessen Stelle die übrigen Gesellschafter verpflichtet (Ausfallhaftung).

Es empfiehlt sich daher, zumindest bei der Bargründung, mit der Geschäftstätigkeit erst nach Registereintragung zu beginnen.

Das Registergericht lehnt die Eintragung ab, wenn es Hinweise hat, dass das Stammkapital nicht mehr unversehrt zur Verfügung steht. Es ist dann erforderlich, Ansprüche aus einer etwa entstandenen Unterbilanzhaftung durch Zahlung vorher zu erfüllen.

Kommt es nicht zur Eintragung der GmbH, haften die Gründungsgesellschafter für die aufgelaufenen Verluste der GmbH in Gründung persönlich und unbeschränkt.

Die Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium ist also weder auf den Betrag ihrer Einlage noch auf das Stammkapital insgesamt begrenzt. Sie kann bei entsprechenden Verlusten darüber hinausgehen. Diese Haftung wird vermieden, wenn die GmbH ihre Geschäftstätigkeit erst nach Eintragung im Handelsregister aufnimmt

Verschleierte Sachgründung

Das Gesetz sieht zwei grundsätzlich unterschiedliche Gründungsverfahren vor: die Bargründung und die Sachgründung. Beide Verfahren können auch kombiniert werden.

Das Sachgründungsverfahren ist langwieriger, da hier die Werthaltigkeit der eingebrachten Gegenstände nachzuweisen ist.

Unzulässig ist es, das Sachgründungsverfahren dadurch zu umgehen, dass man eine Bargründung vornimmt mit dem Plan, nach Eintragung der GmbH dann Vermögensgegenstände von den Gesellschaftern "abzukaufen".

Denn dann ist in Wahrheit eine Sachgründung gewollt. Bei einer so vorgenommenen verschleierten Sachgründung werden die Gesellschafter von ihrer Bareinlageverpflichtung nicht befreit und müssen also ggf. nochmals einzahlen.

Im Übrigen machen sich die Geschäftsführer möglicherweise strafbar.

Geschäftsadresse

Bitte sorgen Sie unbedingt dafür, dass die Post (z.B. IHK, Register) die GmbH bereits während des Eintragungsverfahrens erreicht.